

Jürgen Oetting über Karin Sanders Kriminologie für Sozialarbeiter:

Karin Sanders/Michael Bock (Hrsg.): **Kundenorientierung – Partizipation – Respekt**. Neue Ansätze in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009.

Es ist viel Kriminologie drin, auch wenn nicht Kriminologie drauf steht. Karin Sanders (Evangelische Hochschule Ludwigsburg) und Michael Bock (Universität Mainz) haben einen Sammelband: „Kundenorientierung – Partizipation – Respekt. Neue Ansätze in der Sozialen Arbeit“ herausgegeben. Darin präsentiert Sanders zwei Beiträge zum Sozialmanagement, ohne das inzwischen nichts mehr geht. In den folgenden acht Aufsätzen werden Methoden und Projekte innovativer Sozialarbeit vorgestellt. Davon haben vier einen eindeutigen Bezug zur Kriminologie, drei stammen von Mitarbeitern des Mainzer Kriminologie-Lehrstuhls (Bock). Denen gilt hier das Augenmerk.

Im Text „Angewandte Kriminologie für Sozialarbeiter“ präsentiert Bock einmal mehr, „seine“ „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“ (MIVEA) ordnet diese aber grundlegend und ausführlich in das sozialarbeiterische Feld (Gerichts- und Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Gefängnissozialarbeit) ein. Das fehlte bislang. Die Präsentation von Handwerkszeug für Sozialarbeit in der Strafrechtspflege ist ohnehin rar auf dem deutschen Fachbuchmarkt. Meist (auch in den Vorlesungsverzeichnissen der Fachhochschulen) heißt „Kriminologie für Sozialarbeit“ ganz weitgehend „Kritische Kriminologie“ und garantiert professionelle Hilfflosigkeit, wenn es dann wirklich ins Feld geht, um das oft Mauern gezogen sind.

Bock spricht in seinem Beitrag vom „Leidensdruck“ der Sozialarbeiter, die für spezifische Aufgaben der Strafrechtspflege nicht ausgebildet und gerüstet seien. Und er betont, „Diagnostik ist nicht alles, aber ohne Diagnostik ist alles nichts.“ Da man es in den sozialen Diensten der Justiz mit Menschen zu tun habe, deren Schwierigkeiten sich in der Begehung von Straftaten Ausdruck verschaffen, sei die Kriminologie der „natürliche Ansprechpartner“ bei der Suche nach einer angemessenen Diagnose-Methode. Man muss nicht lange suchen, denn die Mainstream-Kriminologie (wie die „Kritische“) ist nicht mit dem Fallverstehen befasst – aber die „Angewandte Kriminologie“ Mainzer Prägung, also MIVEA.

Hauke Brettel schreibt über die „Früherkennung krimineller Gefährdung“ und schließt insofern an Bock an, wie er auf die „Synonyme krimineller Gefährdung“ zurück greift, die eine Zuspitzung der MIVEA zum Zwecke der individuellen Prävention sind – auch hier geht es also um „Fallverstehen“. Brettel wägt die Möglichkeiten und Grenzen der Früherkennung vorsichtig ab und konzentriert sich dabei besonders auf Fälle von „School-Shooting“. Nach ausführlicher Diskussion, mit Blick weit über den MIVEA-Horizont hinaus, kommt er zum Ergebnis, dass es den typischen School-Shooter nicht gibt und somit auch kein sicheres Frühwarnsystem verfügbar sei. Er warnt zudem vor „Zuschreibungen“ und „kontraproduktiven Beschämungen“ in Verdachtsfällen. Insgesamt ist Brettels Beitrag eine kriminologische Bremse für die medialen Alles-Erklärer, die nach jedem „Amoklauf“ aus ihren Startlöchern springen.

Schließlich schreiben Cristoph Schallert und Michael Bock über „Erziehung im geschlossenen Jugendstrafvollzug“ am Beispiel des Wohngruppenkonzepts *KonTrakt* in der JVA Wiesbaden. Sie betrachten es als eine Art Feldexperiment, in dem Erziehung praktiziert wird, die rechtlich zulässig, kriminologisch abgeleitet und päd-

agogisch nachhaltig sei, wobei Kriterien aus der MIVEA und der Ansatz „Respekt als Antwort und Prinzip“ – RAP – (der im Sammelband gesondert vorgestellt wird) die Basis bilden. *KonTrakt* nutzt die gruppenpädagogischen Konzepte der *Positive Peer Culture* und der *Peer Education* und einzelne Elemente der „Konfrontativen Pädagogik“. Das vielversprechende Projekt wurde bislang nur in einem Haftthaus einer einzigen Jugendanstalt in Deutschland erprobt. Eine verbindliche Evaluation ist daher nicht möglich.

Der Sammelband bietet insbesondere denen, die im Feld der Strafrechtspflege sozialarbeiterisch tätig sind oder eine solche Tätigkeit anstreben, viele Anregungen, die in den diversen Kriminologie-Einführungen nicht zu finden sind. Auch nicht in den wenigen für Sozialarbeiter.

Jürgen Oetting ist Suchtberater an der JVA Kiel

Joachim Walter, Adelsheim

Evaluation, Evaluation!

Zugleich eine Besprechung von Horst Entorf / Susanne Meyer / Jochen Möbert (2008): *Evaluation des Justizvollzugs*. Ergebnisse einer bundesweiten Feldstudie. Physica-Verlag, Heidelberg, € 84,95.

Grundsätzliches und Begriffliches

Evaluation ist in aller Munde. Dieser Begriff kann ohne Zweifel als einer der wichtigsten in der kriminologischen und strafvollzugswissenschaftlichen Diskussion der letzten Jahre angesehen werden. Er bedeutet zunächst nichts weiter als *Bewertung*: Bewertung eines Sachverhalts, Bewertung eines Arbeitsergebnisses und der unternehmen Schritte dorthin, sogar Bewertung ganzer Organisationen. Ziel der Evaluation ist, Handlungswissen für die (auch politische) Praxis bereit zu stellen (*Kromrey* 1999). Anders formuliert, statt durch Alltagstheorien, die nicht bewiesen sind, wie z. B. „viel hilft viel“ oder „Härte ist im Strafrecht besser als Milde“ soll das Handeln durch empirisch begründetes, „evidenzbasiertes“ Wissen geleitet werden.

Das Kardinalproblem fast jeder Evaluation ist, dass sich oft nicht gut unterscheiden lässt, was *Wirkung* des Programms oder der Maßnahme ist, oder genauer, welche Wirkung man dem Programm oder der Maßnahme vertretbarer Weise zuschreiben kann. Im sozialen Leben gibt es nämlich genau genommen nur sehr selten immer und unmittelbar wirksame Ursachen („root causes“). Daher führt eine bestimmte Behandlung bei dem einen Probanden zum Erfolg, bei einem anderen nicht. Auch ist schwer zu kontrollieren, ob eingetretene Effekte eventuell auf anderen Einflüssen basieren. Im Strafvollzug könnte es z. B. der positive Einfluss der Eltern, einer Freundin des Gefangenen, eines verständnisvollen Ausbildungsmeisters, aber auch der negative Einfluss von Mitgefangenen sein, der Wirkungen zeitigt.

Ein häufiger Fehler bei Evaluationen liegt darin, dass keine genaue *Zieldefinition* für die Programme oder Maßnahmen vorliegt. Es kommt deshalb zuweilen zu einer Verwechslung der Ziele mit den Mitteln und Methoden, die zu ihrer Erreichung angewendet werden. So wurde in Deutschland viele Jahre lang Erziehung für das Ziel des Jugendstrafvollzugs gehalten. Es war nicht hinreichend geklärt, dass das Ziel selbstverständlich Legalbewährung ist, also keine weiteren Straftaten in der Zukunft, wohingegen Erziehung das Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist.

Ein weiteres Problem ist, dass Maßnahmen meistens nicht nur auf ein Ziel wirken, sondern auf mehrere und dabei nicht selten Begleitschäden auslösen oder sogar der Schaden den Nutzen überwiegt. Das ist z. B. der Fall beim Schrotschuss, wenn auch Unbeteiligte getroffen werden, „Kollateralschäden“ bewirkt werden. Oder aber die Wirkung tritt zwar ein, aber nicht sofort. Man sollte deshalb unterscheiden zwischen *kurzfristigen*, *mittelfristigen* und *langfristigen Wirkungen*. Beispiele wären hier der in der Regel erst nach einiger Zeit eintretende Erfolg bei sportlichem Training, aber auch negative Spätfolgen einer notwendigen, oft sogar unvermeidlichen Behandlung, beispielsweise mit Röntgenstrahlen.

Die Zielerreichung selbst ist eigentlich einfach festzustellen und ggf. als Grad der Zielerreichung in (Prozent-)Zahlen zu fassen: Es handelt sich um den Grad der Übereinstimmung zwischen dem – möglichst sorgfältig formulierten – Ziel und dem tatsächlich eingetretenen Effekt. Man spricht deswegen von der *Effektivität* einer Maßnahme. Die Fragestellung lautet hier: Machen wir die richtigen Dinge? Erreichen wir mit unseren Maßnahmen das angestrebte Ziel? Das ist natürlich die wichtigste Frage. Nicht unwichtig ist aber auch die Antwort auf die Frage: Machen wir die Dinge, wie wir sie machen, richtig? Hier geht es nicht um das Ziel als solches, sondern darum, ob die – grundsätzlich als wirksam erwiesenen – Mittel auch sinnvoll und ökonomisch eingesetzt worden sind. Man spricht deswegen von *Effizienz* oder besser von *Kosteneffizienz*.

Das überzeugendste Design der Evaluation eines Programms ist, dass man eine *Experimentalgruppe* bildet. Das sind diejenigen Personen, die mit einer Behandlungsmaßnahme wie Beschulung, Teilnahme am Sport, Antigelwalttraining o.ä. behandelt werden. Dieser steht eine *Kontrollgruppe* gegenüber, die mit Ausnahme der Behandlung genau denselben Umwelteinflüssen unterliegt. Ein solches Kontrollgruppendesign ist im Strafvollzug aber nur selten oder gar nicht herstellbar, weil wir aus Rechtsgründen und ethischen Gründen nicht einfach Teile der Gefangenen behandeln können und die Anderen, die es ebenso nötig haben, absichtlich unbehandelt lassen können. Daher bleibt oft nichts anderes übrig, als nachträglich (z.B. mittels Aktenanalysen) Gefangenengruppen zu bilden und miteinander zu vergleichen, also etwa solche, die im Jugendstrafvollzug eine Berufsausbildung absolviert haben mit solchen, bei denen dieses zwar nicht der Fall war, aber nach den Umständen (Strafzeit, Intelligenz, Schulbildung etc.) hätte der Fall sein können.

Damit ist schon angedeutet, dass im Strafvollzug solche Evaluation besonders interessiert, die man als *Wirkungsforschung* bezeichnet. Sie versucht die Fragen zu beantworten: Welche Maßnahmen und Methoden wirken bei welchen Gefangenen in welcher Art und Weise und ggf. wie nachhaltig rückfallreduzierend oder – bescheidener – auch nur positiv entwicklungsfördernd?

Es wird also gefragt,

- *welche Maßnahme*, welches Vollzugsprogramm (geschlossener Vollzug, offener Vollzug, Berufsausbildung, Psychotherapie, Elternteilnahme, Fahrschule ...) wirkt,
- *bei wem* wirkt sie (bei allen Gefangenen, nur bei bestimmten Gefangenengruppen ...),
- *auf welche Art und Weise* und mit welchen Effekten wirkt sie (unmittelbar wie die Todesstrafe, die eine Wiederholung des Delikts absolut verunmöglicht, oder wirkt sie mittelbar durch Einflussnahme auf die geistige und körperliche Entwicklung des Gefan-

genen oder auf sein familiäres Umfeld; wirkt sie induktiv durch erhoffte Nachahmung oder ertüchtigend durch Training ...) und

- *wie lange* hält die Wirkung ggf. an?

Weiter interessieren die Fragen nach dem personellen Aufwand und den *Kosten* einer Maßnahme. Denn es ist anzunehmen, dass besonders intensive oder besonders lang dauernde Maßnahmen einen größeren Erfolg haben können. Schließlich ist im Strafvollzug immer die Frage zu stellen, ob neben der Hauptwirkung auch unerwünschte *Nebenwirkungen* eintreten (vgl. § 3 Abs. 2 StVollzG), etwa das Verlernen der Übernahme von Verantwortung für sich oder Andere, weil dies im Strafvollzug nicht erwünscht ist, oder das Verlernen bzw. nicht Erlernen der Selbstversorgung.

Evaluation setzt voraus, dass Daten erhoben und bewertet werden. Das führt oft dazu, dass man sich darauf beschränkt, möglichst leicht zu erlangende Daten zu sammeln, oder solche über leicht messbare Sachverhalte (*Kromrey* aaO), wie z. B. die Zahl der Fluchtfälle, der Verstöße gegen die Hausordnung oder die monatlichen Ausgaben für Ernährung. Es besteht dann die große *Gefahr der Fehlsteuerung*, weil damit zwar u. U. die Prozessqualität verbessert wird, nicht jedoch die Effektivität, also die Zielerreichung (z.B. künftige Straffreiheit oder gelungene Wiedereingliederung in das Arbeitsleben). Bildlich gesprochen: Der Karren wurde besser geschmiert. Er fährt jetzt schneller und ohne störendes Quietschen, freilich immer noch in die falsche Richtung.

Trotz alledem: Ohne Datenerhebung keine Evaluation und keine verlässliche Aussage über die Effektivität einer vollzughlichen Maßnahme oder der gesamten Vollzugsorganisation. Schon seit vielen Jahren weist Wolfgang *Heinz*, Strafrechtler, Kriminologe und Kriminalstatistiker, darauf hin, dass das Strafrecht und ganz besonders das Jugendstrafrecht nach der herrschenden Lehre wie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (auch) auf den Resozialisierungszweck bezogen ist (*Jehle, Heinz & Sutterer*, 2003, 7). Die Rechtsprechung und insbesondere der Strafvollzug bedürfen deshalb der Überprüfung, ob dieser gesetzlich vorgegebene Zweck – Rückfallverhütung – in der Praxis auch erreicht wird. „Ein Präventionsstrafrecht muss wissen, was es tut, und es muss wissen, was es erreicht mit dem, was es (an)tut“ (*Heinz* 2007, 495). Es bedarf außerdem deshalb einer Erfolgskontrolle, weil der verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, dass in Grundrechte eingreifende staatliche Sanktionen wie gerichtlich angeordneter Freiheitsentzug nur dann zulässig sind, wenn sie zur Zielerreichung (nachweislich) geeignet sind, also Rückfallverhütung bewirken oder zumindest bewirken können (vgl. schon BGHSt 24, 40, 42; in neuerer Zeit für den Jugendstrafvollzug BVerfG NStZ 2007, 41). Schließlich ist auch wichtig zu wissen, wie viel Geld im Strafvollzug ausgegeben wird und wofür das erfolgt. Ohne ausreichende Datengrundlage, ohne eine gründliche wissenschaftliche Evaluation ist aber die geforderte evidenzbasierte Beurteilung der Sanktionswirkungen und des Strafvollzuges nicht möglich. Zudem besteht andernfalls die Gefahr, dass Kriminalpolitik im Blindflug betrieben wird.

Anlage der Untersuchung

Deshalb ist es zu begrüßen, dass nunmehr durch *Entorf und Mitarbeiter* der Versuch einer „in diesem Umfang wohl bisher einmaligen Evaluation des deutschen Strafvollzuges“ (S.2) unternommen wird. Dessen Erfolgsziel wird – insoweit in Übereinstimmung mit den geltenden Strafvollzugsgesetzen wie der Rechtsprechung des BVerfG – gesehen in dem maximal erzielbaren Nutzen für die Gesellschaft im

Sinne von Schutz vor Kriminalität und Rehabilitation der Verurteilten. Im Weiteren werden überwiegend ökonomische Fragestellungen erörtert und es wird versucht, „ein möglichst umfassendes Abbild der entstehenden Kosten- und Nutzenkomponenten zu gewinnen“ (S. 2). Die den Praktiker besonders interessierenden Fragen „what works“ (Sherman et al. 1998) und nach der Zielerreichung werden damit nur zum Teil behandelt.

Das Buch ist in vier Kapitel gegliedert:

1. Vorüberlegungen zur Evaluation des deutschen Strafvollzuges,
2. Ergebnisse einer Inhaftierten- und Bevölkerungsbefragung,
3. Ergebnisse der Befragung von Anstaltsleitungen und
4. Analyse der finanziellen Gegebenheiten des Justizvollzugs anhand der Haushaltspläne der Länder.

Bereits im einleitenden Kapitel wird eine durchgehende Schwäche der Studie sichtbar. Sie liegt darin, dass die bestehende kriminologische Literatur und insbesondere auch die zahlreichen Kriminalitätstheorien mit wenigen Ausnahmen nicht berücksichtigt werden und damit auch für die Bildung von zu überprüfenden Hypothesen nicht genutzt werden können. Dementsprechend findet sich im Literaturverzeichnis kein einziges grundlegendes kriminologisches Werk, wenn man nicht „Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens“ von G.S. Becker als ein solches ansehen will. Gerade bei rechtstheoretischen bzw. kriminologischen Begriffen wie „Kriminalität“ oder „positive und negative Generalprävention“, mit denen etwas unvorsichtig hantiert wird, zeigt sich dieser Theoriemangel. Dies schlägt auf die Anlage der gesamten Studie durch, die man deshalb am ehesten noch als eine rechtstatsächliche Untersuchung mit in der Regel ökonomisch determinierten Fragestellungen ansehen kann.

Die Studie steht unter der durchaus problematischen, jedoch nirgendwo problematisierten Prämisse, dass Kriminalität nichts anderes als eine Eigenschaft bestimmter Menschen sei, durch strafgerichtliche Verurteilung festgestellt, die man durch oder jedenfalls im Gefängnis behandeln kann. Dementsprechend wird durchgängig unterschieden zwischen kriminell auffälligen und daher inhaftierten Menschen auf der einen Seite und Unauffälligen auf der anderen Seite (S. 4, 10, 79, 221), wenngleich hier und da die Ahnung aufblitzt, dass eine solche Dichotomisierung in „Bösewichter“ und „Liebewichter“ mit der Realität kaum in Übereinstimmung zu bringen ist. Da auf dieser (alltags-)theoretischen Grundlage offensichtlich auch die Fragen an die Inhaftiertengruppe und an die Kontrollgruppe entwickelt wurden, muss der *kriminologische* Ertrag eher gering bleiben. Von gängigen ätiologischen Kriminalitätstheorien abgesehen können nämlich auf diese Art die bereits zahlreich vorliegenden wie auch die selbst erhobenen Befunde allenfalls beschränkt überprüft werden. Darüber hinaus wird Kriminalität meistens mit Verurteilung, manchmal sogar mit Inhaftierung gleich gesetzt; die Ubiquitätsthese scheint also unbekannt zu sein, obgleich bereits die eigenen Daten darauf hin deuten, dass gewisse in Gerichtsverfahren festgestellte personellen Besonderheiten wie Schulabschlüsse einen „Schutz gegen eine Verurteilung“ (S. 69) zu bewirken scheinen.

Am deutlichsten zeigt sich der monierte Mangel an theoretischen kriminologischen Grundlagen bei der durchgeführten vergleichenden Befragung der Inhaftierten aus zahlreichen und im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung recht unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten und deren Vergleich mit einer nach demographischen Merkmalen freilich nur halbwegs vergleichbaren Kontrollgruppe aus der

„Normalbevölkerung“. Denn deren Mitglieder sind im Schnitt etwa 3 Jahre älter, haben häufiger die deutsche Staatsangehörigkeit und sind weitaus seltener Muslime als die Inhaftierten (S. 26 – 29). Damit soll die Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern unter den Gegebenheiten der herkömmlichen Inhaftierung sowie die Präventionswirkung von Inhaftierungsmaßnahmen analysiert werden und sollen „Charakteristiken der Straftäter“ erfasst werden, die „Determinanten zur Erfassung dieser Größen“ darstellten (S. 9).

Die die Datenbasis der Studie besteht aus

- einer bundesweiten *Befragung von Gefangenen* in 31 deutschen Justizvollzugsanstalten, die 1771 auswertbare Fragebögen erbrachte,
- der Befragung einer *Kontrollgruppe* aus der „kriminell unauffälligen“ Bevölkerung mit 1193 auswertbaren Fragebögen,
- der *Befragung von 31 Anstaltsleitungen* und
- der *Auswertung der Haushaltspläne* der Bundesländer in Bezug auf den Justizvollzug.

Inhaftierten- und Kontrollgruppenbefragung

Die Inhaftierten werden in Straftätergruppen eingeteilt (S. 21ff), später ist von Straftatengruppen die Rede. Die Logik dieser Einteilung in Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte, Wirtschaftsdelikte, Drogendelikte, Mehrfachdelikte und sonstige Delikte ist im Kontext einer Evaluation des Strafvollzuges nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weil nicht deutlich wird, inwiefern sich diese Gruppen strafvollzugswissenschaftlich von einander unterscheiden sollen, zumal die Mehrzahl der im Justizvollzug einsitzenden Gefangenen wegen mehrerer, oft auch recht unterschiedlicher Delikte verurteilt ist, nicht zu reden von jenen Delikten, die nicht im Urteil enthalten sind, weil in Bezug auf sie das Verfahren eingestellt wurde.

Im Ergebnis erfahren wir im Kapitel 2 u.a., dass Inhaftierte signifikant niedrigere Schul- und Berufsabschlüsse haben und ein geringeres Einkommen als die Angehörigen der Kontrollgruppe (S. 33 bis 39); dass sie selten in traditionellen Familienstrukturen, nämlich bei beiden Eltern, aufgewachsen sind (S.41) und überdurchschnittlich viele Geschwister haben (S.42), dass sie häufiger als der Durchschnitt der Bevölkerung in der Großstadt aufgewachsen sind (S. 45); dass Eltern, Geschwister oder Verwandte „Probleme mit Alkohol oder Drogen“ (S. 45) hatten; dass von den Inhaftierten nur 1/3 (gegenüber 2/3 der Kontrollgruppe) verheiratet sind oder in eheähnlicher Beziehung leben (S.46), dass sie weniger Kinder haben (S. 50) und seltener in Vereinen tätig sind (S. 53). Wir lernen weiter, dass Inhaftierte im Vergleich zur Kontrollgruppe häufiger vorbestraft sind (!), dass Inhaftierte weniger daran glauben, dass Strafvollzug geeignet ist, Inhaftierte zu bessern und von weiteren Straftaten abzuhalten, als dies in der Kontrollgruppe geglaubt wird (S. 60 f), wobei allerdings an die Abschreckung durch strafrechtliche *Verurteilung* die Inhaftierten signifikant häufiger glauben als die Angehörigen der Kontrollgruppe (S. 60 ff). Im weiteren Vergleich wird festgestellt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung oder Inhaftierung mit der Höhe der schulischen Abschlüsse sinkt; und es wird sogar die Meinung beider Gruppen zur Frage der abschreckenden Wirkung der elektronischen Fußfessel eingeholt, obwohl Erfahrungen mit dieser eigentlich niemand hat, ob inhaftiert oder nicht.

Der in diesem Kapitel des weiteren unternommene Versuch, die Zielerreichung des Strafvollzugs hinsichtlich Abschreckung und Re-

sozialisierung aus der Einschätzung der Inhaftierten einerseits und „der kriminell unauffälligen Bevölkerung“ (mittels Befragung der Kontrollgruppe!) andererseits ableiten zu wollen (S. 4), überzeugt schon vom Ansatz her nicht. Man mag darüber streiten, ob – wie in der klassischen Rückfallforschung – die im Bundeszentralregister eingetragenen Wiederverurteilungen die entscheidenden Informationen über die Wirksamkeit des Vollzuges als Ganzes liefern oder ob man sich angesichts der zahlreichen intervenierenden Faktoren vor und nach dem Vollzug mit der Messung des Entwicklungsfortschritts während der Vollzugszeit begnügen sollte (dazu *Obergfell-Fuchs/Wulf* 2008 und *Subling* 2009): Sich allein auf nicht näher substantiierte *Meinungen* Betroffener oder Nichtbetroffener zu stützen reicht sicher nicht aus. Denn damit wird weder Rückfall (längerfristig und als Misserfolg) noch Entwicklungsfortschritt (kürzerfristig und als Erfolg) gemessen, sondern allenfalls in bestimmten und dazu noch nicht einmal repräsentativen Teilen der Bevölkerung geglaubter oder empfundener Nutzen. Das aber ist keine Antwort auf die Frage nach der Zielerreichung, also der Effektivität des Strafvollzugs, ebenso wenig auf die Frage nach seiner Effizienz. Allenfalls die Akzeptanz des Strafvollzugs wird solcher Art gemessen, freilich in für die Allgemeinheit wenig repräsentativen Gruppen.

Anstaltsleitungsbefragung

Die in Kapitel 3 vorgestellte Befragung der Anstaltsleitungen von 31 deutschen Justizvollzugsanstalten soll auf Anstaltsebene „eine bis dato nicht gekannte Vergleichsmöglichkeit der Justizvollzugsanstalten“ bieten. Der Ertrag wird allerdings dadurch gemindert, dass lediglich zwischen Erwachsenenanstalten und Jugendstrafanstalten unterschieden wird, teilweise auch zwischen offenem und geschlossenem Vollzug. Solche Anstaltsvergleiche hinken jedoch sehr, wenn die Zweckbestimmung nicht in vollem Umfang in die Betrachtung und die Bewertung einfließt. So wäre mindestens zu unterscheiden zwischen reinen Untersuchungshaftanstalten, Anstalten, die sowohl Untersuchungshaft wie Strafhaft vollstrecken, Hochsicherheitsanstalten, Langstrafanstalten und Kurzstrafanstalten, Frauen- und Jugendanstalten, Anstalten für jüngere und ältere Gefangene, Anstalten mit sozialtherapeutischen Abteilungen usw. Denn diese in den Vollstreckungsplänen der Länder festgelegten Zweckbestimmungen haben naturgemäß erhebliche Auswirkung auf die bauliche, personelle und sächliche Ausstattung, die sowohl Bau- wie Betriebskosten beeinflusst. Interessant sind gleichwohl Vergleiche bezüglich der Größe der Hafträume (S. 94), der Auslastungsquote, der Höhe des Personalbestands pro 100 Haftplätze (S. 100) und der Sportanlagen (S. 95), wobei allerdings diese letztere Gegenüberstellung darunter leidet, dass ein großer Sportplatz oder eine Sporthalle ebensoviel zählt wie ein kleiner Fitnessraum.

Wenig aussagekräftig erscheint ein für jede Anstalt ermittelter „Aktivitätsindex“ (S.104), der arglos die Anzahl der in einer Anstalt vorhandenen Angebote aufaddiert, ohne danach zu fragen, um was für eine Art von Angeboten es sich dabei handelt. Solche Aggregatdaten erscheinen nahezu wertlos, solange man bei den erfassten (resoziatorischen?) Angeboten nicht weiß oder wenigstens begründet vermutet, was bei wem wie wirkt – oder auch nicht wirkt. Genau das aber wäre im Anschluss an die Arbeiten von Sherman und Mitarbeitern die entscheidende Frage für eine wissenschaftlich und kriminalpolitisch bedeutsame Aussage. Allenfalls erfährt man auf diese Weise, ob überhaupt irgendetwas geschieht – aber das ist ja zwangsläufig immer der Fall.

Ebenso problematisch erscheint der in der Untersuchung entwickelte „Drogenindikator“ (S. 106). Hier wird der prozentuale Anteil der Drogenabhängigen und der Alkoholabhängigen in einer Anstalt aufaddiert, basierend auf der an die Anstaltsleitung gerichteten Frage: „Geben Sie eine Einschätzung darüber, welche Zusammensetzung die Belegung der Anstalt zur Zeit hat? (in %)“. Die Anstaltsleitungen konnten, wie schon in der Frage nahe gelegt, diese nur ungefähr beantworten, weil kaum irgendwo präzise Daten zu ihrer Beantwortung vorlagen. Es handelt sich daher um grobe Schätzungen, die von den meisten Anstaltsleitungen nur mit gerundeten Zahlen wie 70% oder gar 90%, aber auch 10% angegeben wurden (S. 129). Dies dürfte nicht nur damit zusammen hängen, dass ausdrücklich eine Schätzung verlangt wurde, sondern auch damit, dass hier die Definitionen unklar sind. Es macht einen großen Unterschied, ob man von einer medizinisch zuverlässig diagnostizierten, therapiebedürftigen Alkohol- oder Drogenabhängigkeit ausgeht – solche präzisen Diagnosen bestehen jedoch nur für wenige Gefangene -, oder ob eine erhebliche Alkohol- oder Drogengefährdung oder ein entsprechender Beratungsbedarf angenommen wird – das ist recht häufig der Fall. Daten, die so als Schätzungen abgefragt und dann aggregiert werden, können natürlich auch dann keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben, wenn sich im Endergebnis ein einigermaßen plausibler Durchschnittswert ergibt. Hinzu kommt, dass das Aufaddieren von Drogenabhängigkeit und Alkoholabhängigkeit zu einem Drogenindikator selber problematisch ist, weil die jeweiligen Suchtkrankheiten, wenn es sich denn um solche handelt, sozialmedizinisch ganz unterschiedliche Ursachen haben können.

Immer wieder interessant ist es, die Ausstattung der Justizvollzugsanstalten pro 100 Gefangene zu vergleichen, wobei allerdings eine Unterdifferenzierung nach den verschiedenen Diensten wie Allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst, Sozialdienst, Verwaltungsdienst usw. wünschenswert wäre. In diesem Zusammenhang ist lobenswert der Personalkostenvergleich zwischen den Anstalten, bezogen auf 100 Haftplätze ihrer Belegungsfähigkeit (S. 123). Dieser zeigt erwartungsgemäß erhebliche Unterschiede, die freilich näherer Analyse bedürfen, weil sie wohl zum Teil auf die besondere Aufgabenstellungen der „teureren“ Anstalten zurückzuführen sein dürften. Auch bei dem Vergleich der Beschäftigungsquoten (S. 136) spielt die Zweckbestimmung der Anstalten eine gewisse Rolle. So ist es beispielsweise für Untersuchungshaftanstalten, bei denen die Inhaftierten kurzfristig wechseln, besonders schwierig, geeignete Arbeitsangebote zu machen, weil diese sich möglichst auf leicht erlernbare Arbeiten beschränken müssen und die Anstalten damit außerdem in Konkurrenz zu den zahlreichen beschützenden Werkstätten und anderen Wettbewerbern stehen. Noch mehr spielt eine Rolle der Anteil von Schul- und Ausbildungsplätzen, mit dem eine Anstalt ausgestattet ist und mittels dessen viele Jugendstrafanstalten ihre relativ hohe Beschäftigungsquote erreichen. Auch wenn eine Anstalt ihrer Struktur nach über viele Arbeitsplätze für Freigänger verfügt, kann dies ihre Beschäftigungsquote verbessern.

Der zum Abschluss dieses Kapitels angestellte Vergleich zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug ist deshalb wenig ergiebig, weil die jeweiligen Rechtsgrundlagen unterschiedlich sind: Unterscheidet sich schon das materielle Jugendstrafrecht erheblich vom Erwachsenenstrafrecht, so ist der Jugendstrafvollzug in allen Bundesländern außerdem als Erziehungsvollzug ausgestaltet, was nicht nur rechtlich im Hinblick auf das *parens patriae* Prinzip, sondern auch in der Vollzugspraxis einen erheblichen Unterschied macht. Schließlich sind lediglich zwei Jugendstrafanstalten, nämlich Berlin und Adelsheim,

in den Vergleich einbezogen, sodass dessen Ergebnisse auch deshalb nicht als aussagekräftig angesehen werden können.

Analyse der Länderhaushalte

Das vierte Kapitel beginnt mit dem programmatischen und gewiss konsensfähigen Satz: „Ein Ländervergleich des deutschen Justizvollzuges ist dringend notwendig...“ Der hier durchgeführte stützt sich auf die zwar durchweg zuverlässige, aber keineswegs immer vergleichbare Datengrundlage der Länderhaushaltsgesetze. Dies zeigt sich, wenn man die Tageshaftkosten in den Bundesländern vergleichen möchte, was natürlich sehr sinnvoll ist. Schwierigkeiten entstehen schon dadurch, dass in den Personalkosten zum Teil Kosten zur Beihilfe der Beamten in Krankheitsfällen, Rückstellungen für Versorgungsleistungen, Kosten für Baumaßnahmen und Bauunterhaltung enthalten sind oder eben auch nicht. Trotzdem ist ein Vergleich nach Einrechnung der meisten dieser Unterschiede sinnvoll. Dabei bleiben dann immer noch manche Besonderheiten vernachlässigt, etwa dass der bayerische Justizvollzug viel geringere Kosten für Gefangenentransporte hat als andere Länder, weil dort dafür grundsätzlich die Polizei zuständig ist. Er ergibt, dass die Haftkosten pro Tag und Gefangenen im Zeitraum der Jahre 2001 bis 2003 in Hamburg mit 91 € und Schleswig-Holstein mit 90 € am höchsten, in Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Sachsen mit 70 € und Bayern mit 62 € pro Tag am niedrigsten gewesen sind. Das von Entorf und Mitarbeitern daraus und aus weiteren Daten errechnete Nord-Süd Gefälle ist zwar augenfällig, dürfte jedoch hauptsächlich auf die bessere Personalausstattung der nördlichen Bundesländer zurückzuführen sein.

Der ebenfalls durchgeführte Vergleich der Einnahmen der Bundesländer von den Inhaftierten ist nicht in vollem Umfang ertragreich (S.173), weil zwischen den Länder erhebliche rechtliche und verwaltungspraktische Unterschiede in der Erhebung von Haftkostenbeiträgen bestehen, die den Löwenanteil der Einnahmen bilden. Denn dies hängt z.B. davon ab, wie viele Gefangene in einem Bundesland als Freigänger zugelassen sind, weil diese Haftkosten in beträchtlicher Höhe bezahlen, aber auch davon, ob und welche Leistungen der Anstalt (wie Stromkosten für den Betrieb von privaten TV- und Radiogeräten, Pflege der Privatkleidung u. ä.) ein Land seinen Gefangenen in Rechnung stellt. Im Übrigen zeigen die Einnahmen der Länder pro Inhaftierten zwar deutliche Unterschiede; aber überall stellen diese im Vergleich zu den gesamten Haftkosten pro Kopf einen fast vernachlässigungswert kleinen Anteil dar.

Was die Analyse auf der Grundlage der Haushaltsansätze der Länder gut ermöglicht, ist eine Diskussion des Einflusses der Anstaltsgröße auf die Gesamtkosten einer Anstalt. Zunächst ergibt sich erwartungsgemäß, dass je größer die organisatorische Einheit ist, umso geringer die Verwaltungs- Bau- und/oder Investitionskosten je Inhaftierten (S. 185) sind. Nicht deskriptiv statistisch zu erfassen ist bisher allerdings der Preis, der dafür auf der Seite der Behandlungsarbeit und des Anstaltsklimas zu entrichten ist: Jenes hohe Maß der Individualisierung der Behandlungsangebote, welches allgemein als unverzichtbarer Bestandteil jeder behandlungsorientierten Resozialisierungsarbeit angesehen wird, ist in Großanstalten viel schwerer herzustellen als in mittleren oder kleineren Einrichtungen. Auch das Klima innerhalb einer Justizvollzugsanstalt dürfte einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklungsfortschritte gerade junger Gefangener und damit auf die Rückfallwahrscheinlichkeit haben, selbst wenn dies bisher auf der Grundlage valider Daten noch kaum bewiesen ist. Im Ergebnis ist den Autoren zuzustimmen, dass es vermutlich eine

optimale Größe einer Justizvollzugsanstalt sowohl unter Gesichtspunkten bestmöglicher Erreichung des Resozialisierungszieles als auch wirtschaftlicher Effizienz geben dürfte, ohne dass diese bisher empirisch genauer bestimmt werden kann. Es geht hier um die Balance zwischen hinreichend vielfältigen und differenzierten Angeboten einerseits, was eine gewisse Größe erfordert, und der Vermeidung Subkultur produzierender Vermassungerscheinungen andererseits, was für kleine und übersichtliche Einheiten spricht.

Als der wichtigste Teil der Kosten des Strafvollzuges sind die Personalkosten anzusehen, weshalb der Personalstellenvergleich zwischen ganzen Landesjustizverwaltungen bezogen auf 100 Haftplätze besonders instruktiv ist. Unter diesem Gesichtspunkt leistet sich das reiche Baden-Württemberg den billigsten Strafvollzug, das arme Thüringen den teuersten. Über die Qualität besagt das natürlich kaum etwas. Für den Insider gleichwohl aufschlussreich ist die Stellenverteilung nach Funktion und Diensten in den Bundesländern, die teilweise erstaunliche Unterschiede zu Tage bringt. Auch die Personalkostenaufstellung in 1000 € pro 100 Haftplätze zeigt erneut, dass man insoweit in Baden-Württemberg mit am sparsamsten ist, in Berlin am ausgabefreudigsten.

Fazit

Evaluation im Strafvollzug tut Not, zweifellos. Sie ist zu allererst Aufgabe der Wissenschaft. Für den Vollzug hat sie freilich keineswegs nur Vorteile. Denn bei den beschränkten personellen Kapazitäten in den Anstalten besteht die Gefahr, dass die erforderliche Dokumentation und die Datenerhebungen insbesondere im Sozialdienst und im psychologischen Dienst Kräfte binden, die dann für die Arbeit „am Mann“ fehlen. Es sollte deshalb zunächst damit begonnen werden, möglichst viele (gut beschriebene) einzelne Programme zu evaluieren, bevor man den gesamten Strafvollzug zum Gegenstand der Evaluation macht.

Die Studie von Entorf und Mitarbeitern imponiert mit großen Mengen statistischen Datenmaterials, allerdings z. T. auch mit weniger überzeugenden Datensammlungen und -vergleichen. Auch ausgefeilte statistische Methoden und komplexe Berechnungen bleiben ja nutzlos, wenn die Datengrundlage oder der theoretische Ansatz unzureichend ist. So wird etwa berechnet, dass der Anteil der Inhaftierten mit katholischer Konfession signifikant niedriger ist als in der Kontrollgruppe, wobei sich diese Signifikanz allerdings verflüchtigt, wenn man mit dem Anteil an Personen katholischer Konfession in der Gesamtbevölkerung vergleicht. Ähnliches gilt für den bereits angesprochenen Drogenindikator oder die Addierung von Abbrecherquoten in den Jugendstrafanstalten Adelsheim und Berlin beim Hauptschulabschluss und beim Realschulabschluss, woraus eine durchschnittliche Abbrecherquote gebildet wird, die man dann sogar noch mit derjenigen des Erwachsenenvollzuges vergleicht (S.148). Die Fragestellungen insbesondere in der Befragung der Inhaftierten und der Kontrollgruppe sind zum Teil etwas unachtsam und lassen bisherige kriminologische Erkenntnisse außer Acht, worunter die Ergebnisse zwangsläufig leiden. So werden beiden Gruppen, den Inhaftierten wie den „Unauffälligen“, Fragen gestellt wie „Strafvollzug ist geeignet, die Inhaftierten zu bessern und vor weiteren Straftaten abzuhalten“ und sofort danach „andere Leute begehen keine Straftat, weil sie Angst vor einer Verurteilung haben“, sodass also Strafvollzug und Verurteilung konfundiert werden (z.B. S. 69, 70,73; Hervorhebungen vom Verf.). Die Zahl der Haftplätze wird mit der Zahl der Inhaftierten gleichgesetzt (S. 109), obwohl

kurz zuvor (S. 97) festgestellt wurde, dass die Auslastungsquote der Anstalten zwischen 57% und 119 % variiert.

Die Untersuchung ist sprachlich nicht ganz leicht lesbar, manchmal kryptisch oder schwer verständlich formuliert. Zahlreiche einander widersprechende Feststellungen verunsichern den Leser. Auch die Schlussredaktion erscheint nicht zufrieden stellend. Damit kann sie nur sowohl gut vorinformierten als auch kritischen Insidern empfohlen werden. Andere am Strafvollzug Interessierte dürfte sie angesichts der zahlreichen nicht explizierten Voraussetzungen, die beim Lesen mitgedacht werden müssen, eher überfordern. Sie kann als Beispiel dafür dienen, dass gute Evaluation sorgfältige Erarbeitung und Bewertung der Daten voraussetzt, insbesondere aber für die Gewinnung der zu überprüfenden Hypothesen unbedingt der vorhandene Forschungsstand einigermaßen vollständig ausgeschöpft werden sollte.

Literatur

- Heinz, Wolfgang (2007): Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen. In Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung, S. 495 – 518: Forum Verlag.
- Jehle, Jörg Martin / Heinz, Wolfgang / Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.
- Kromrey, Helmut (2000): **Die Bewertung von Humandienstleistungen. Fallstricke** bei der Implementations- und Wirkungsforschung sowie methodische Alternativen. In: Müller-Kohlenberg, Hildegard / Münstermann, Klaus (Hrsg.): Qualität von Humandienstleistungen. Evaluation und Qualitätsmanagement in Sozialer Arbeit und Gesundheitswesen. S. 19 – 55, Neuwied: Leske+Budrich
- Obergfell-Fuchs, Joachim/Wulff, Rüdiger (2008): Evaluation des Strafvollzugs. Forum Strafvollzug 5/2008, S. 231 bis 236.
- Sherman, Lawrence W. et al. (Ed.)(1998): Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. <http://www.cjcentral.com/sherman/sherman.htm>
- Subling, Stefan (2009): Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In: Koop, G. / Kappenberg, B. (Hrsg.): Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justizvollzug von morgen. Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen, S. 111 -127.

Ingeborg Blaschke zu Gedanken zum Kriminalitätsverständnis der DDR von Birger Dölling

Gedanken zum Kriminalitätsverständnis der DDR – angeregt durch das Buch „Strafvollzug zwischen Wende und Wiedereingliederung“

Dölling¹ legt eine umfassende rechtspolitische Arbeit zu den Strafvollzugseinrichtungen der DDR im letzten Jahr ihrer Existenz vor. Im Blickpunkt stehen die Gefangenenproteste, die ebenfalls als eine Bewegung „von unten“ Bestandteil der friedlichen Revolution waren. Damit machten die Inhaftierten die Öffentlichkeit auf ihre eigenen Probleme – z.B. menschenunwürdige Haftbedingungen, Freilassung politischer Häftlinge, Überprüfung der zu hohen Freiheitsstrafen von Straffälligen mit schweren kriminellen Handlungen – aufmerksam und erzwangen deren Diskussion und Lösung.

Der Autor stellt nahezu lückenlos rechtliche Regelungen, Ereignisse und Probleme in dem in vier Abschnitte untergliedert betrachteten Jahreszeitraum dar. In seine Darlegungen bezieht er die derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Prozesse ein. Dölling belegt seine Aussagen mit einer Fülle, z.T. recht beeindruckender statistischer Angaben. Ich denke z. B. besonders an die Anzahl der Gefangenen und Mitarbeiter der einzelnen Strafanstalten der DDR, der revoltierenden Inhaftierten, der durch die BRD freigekauften politischen Häftlinge und der deutlich höheren Straftäterquote im Ostteil.

Dabei geht der Autor trotz des rein rechtspolitischen Anspruchs des Buches bis zu Fragen, Sichtweisen und Thesen der Kriminalitätsbekämpfung und –vorbeugung in der DDR. Besonders der nicht nur rechtspolitisch interessierte Leser erhält Informationen über das Kriminalitätsverständnis und die ihm zugrundeliegenden gesellschaftlichen Bedingungen kurz vor der Wiedervereinigung. Somit regt Dölling besonders den kriminologisch, sozialpädagogisch und psychologisch Interessierten an, sich mit dieser Problematik – die eigentlich nicht im Fokus des Buches liegt – (erneut) zu beschäftigen.

Bei allem Respekt für dieses gründliche und ausführliche, stets um Authentizität, Herausarbeitung von Wesensmerkmalen und Zusammenhängen bemühte Buch, gehe ich in einigen Punkten nicht ganz konform mit den mir mitunter zu generalisierten Darlegungen des Autors. M.E. hat er dem Buch vordergründig Arbeiten von relativ staatsnahen Einrichtungen und zentrale Unterlagen wie Gesetze, Beschlüsse, Berichte und Programme zugrundegelegt. So vermisste ich – wenn es schon um das Kriminalitätsverständnis der DDR geht – Hinweise auf die vor der Wende durchaus registrierbaren Kritiken, veränderten Denkweisen und Forschungsergebnisse in diesem Bereich, soweit sie zugänglich waren. Ebenso fehlen mir bei aller berechtigt angebrachten Kritik mehr Informationen über durchaus partiell realisierte positive Erfolge bei der Wiedereingliederung und Betreuung Straffälliger.

Ich möchte in meinem Beitrag vorzugsweise auf die im gen. Buch angesprochenen und in Erinnerung gerufenen Aspekte des Kriminalitätsverständnisses der DDR eingehen und meine persönlichen Gedanken einbringen. Deshalb verweise ich im Weiteren auf meine Rezension zur Arbeit Döllings an anderer Stelle.²

Da ich vor der Wende langjährig in der Kriminologie der DDR tätig war, fielen mir bei der Lektüre sofort wieder einerseits die einst „unerschütterlichen“ Theoriegebäude, nicht „anzweifelbaren“ Theoreme, zum Ziel erhobenen Idealvorstellungen einer angestrebten „kriminalitätsfreien Gesellschaft“, Vorstellungen von den „Stärken und Vorzügen“ der sozialistischen Ordnung ein. Andererseits dachte ich auch an eine Fülle von kritischen Erkenntnissen und bedeutsamen partiellen und überdauernden Ergebnissen. Ich sah wieder die bei der Auflösung des Lehrstuhls, in dem ich beschäftigt war, nun nicht mehr brauchbaren, in zwei großen Jutesäcke gestopften Studien, Berichte und Untersuchungsmaterialien deutlich vor mir. Nur relativ wenige, wissenschaftlich weiterhin wertvolle Unterlagen entgingen der Mülldeponie.

Es drängten sich mir Gegenüberstellungen zwischen der damaligen Situation in der DDR und der heutigen Situation der Kriminologie sowie der staatlichen und freien Straffälligenhilfe, eine Flut von Erinnerungen über längst verworfene Ansichten, Denkweisen und Praktiken sowie natürlich auch wertvolle Erkenntnisse und Erfahrungen auf. Letztere erinnern mich sowohl an frühere heftige Auseinandersetzungen und fehlende öffentliche Meinungsäußerung, unzählige oberflächliche gesellschaftskonforme Veröffentlichungen (andere Arbeiten wurden kaum gestattet) als auch an aussagekräftige unveröffentlichte Studien und Berichte, zu langes Schweigen über gegensätzliche Sichtweisen, Hypothesen und Ergebnisse sowie einvernehmliche Verständigungen in kleineren Veranstaltungen und Gesprächsgruppen.

Doch was sollen meine Gedanken heute zu einem Bereich einer nicht mehr existierenden Gesellschaft? Schließlich biete ich keinesfalls eine historisch wertvolle tiefgründige, umfangreiche Analyse und